

TAB-Wasser

Technische Anschlussbedingungen für die Installation von Trinkwasser



Gültig für die Wasserversorgungsgebiete der MVV-Netze
im Netzgebiet Mannheim und Region Rhein-Neckar

1. Geltungsbereich

Die MVV Netze GmbH (Netzbetreiber) hat neben der gültigen AVB WasserV (Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser) weitere technische Anschlussbedingungen (Richtlinie für die Installation von Trinkwasseranlagen) für die Errichtung der Kundenanlagen festgelegt.

Diese Anschlussbedingungen sind den örtlichen Gegebenheiten angepasst und für alle Wasser-Netzanschlüsse im Versorgungsgebiet der MVV Netze GmbH verbindlich.

Die Richtlinie gilt für die Installationen von Trinkwasseranlagen für Haushalts- und Kleingewerbekunden mit den Hausanschlussdimensionen PEHD d32 bis PEHD d63 die der DIN EN 1717, DIN EN 806 und DIN 1988 zugeordnet werden können.

Sie gilt einschließlich der dazugehörigen Regelwerke für Planung, Errichtung, Erweiterung oder Änderung und für den Betrieb aller bestehenden Wasseranlagen, die ans Wassernetz der MVV Netze GmbH angeschlossen sind bzw. werden.

Sondervertrags- und Sonderkunden deren Anschlussleitung größer als PEHD d63 wird, müssen sich vor Baubeginn mit der MVV Netze GmbH abstimmen.

Des Weiteren sind die allgemeinen Hinweise für den Einsatz eines Wasser-Übergabeschachtes bei einer Netzanschlussdimension bis einschließlich DN50 unter folgendem Link zu beachten.

[Kundeninformationsblatt \(mvv-netze.de\)](http://mvv-netze.de)

Bei Schachtlösungen kann die Inbetriebsetzung der Trinkwasseranlage nur bei Einhaltung der von MVV Netze GmbH vorgegebenen Anforderungen für den Einsatz eines Wasserübergabeschachtes erfolgen.

Für Rückfragen zu den technischen Anschlussbedingungen für die Installation von Trinkwasseranlagen und bereits bei der Planung von Trinkwasseranlagen, bitten wir Sie, sich mit uns in Verbindung zu setzen.

2. Anschluss an die Trinkwasserversorgung

Trinkwasseranlagen dürfen nur unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, Regelwerke und der Technischen Anschlussbedingungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Für alle bestehenden Trinkwasser-Kundenanlagen sind die geltenden technischen Regelwerke anzuwenden und bei Arbeiten an diesen auch zwingend umzusetzen.

Die Errichtung der Trinkwasseranlage oder wesentliche Veränderungen dürfen nur durch ein Wasserversorgungsunternehmen oder ein in ein Installateur Verzeichnis eines

Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Vertragsinstallationsunternehmen (VIU) vorgenommen werden.

Die MVV Netze GmbH oder deren Beauftragte sind berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

Die Inbetriebsetzung einer Kunden-Trinkwasseranlage ist vom Vertragsinstallationsunternehmen (VIU) im Auftrag des Anschlussnehmers unter Verwendung der dafür vorgeschriebenen Formulare (Antrag auf Inbetriebsetzung einer Trinkwasseranlage) zu beantragen.

3. Anmeldeverfahren

Arbeiten an Trinkwasser-Kundenanlagen dürfen nur von Mitarbeitern des Versorgungsunternehmens oder von Vertragsinstallationsunternehmen (VIU) durchgeführt werden.

Nicht beim Netzbetreiber eingetragene Vertragsinstallationsunternehmen (VIU) wird empfohlen, sich vor Errichtung einer Trinkwasser-Kundenanlage rechtzeitig im Internet <http://www.mvv-netze.de> oder unter der im Anhang genannten Rufnummer sachkundig zu machen und das entsprechende Anmeldeverfahren zu erfragen.

Alle technischen Auskünfte können Montag bis Donnerstag in der Zeit von 7:00 – 16.00 Uhr und Freitag von 7:00 – 13:00 Uhr unter der in **Anlage 1** stehenden Telefonnummer erteilt werden.

Anmeldeformulare zur Errichtung von Neuanlagen werden nur Vertragsinstallationsunternehmen (VIU) zur Verfügung gestellt. Zum Nachweis der Konzession übersenden Sie uns bitte eine Kopie Ihres gültigen Installateur Ausweises.

Die Trinkwasseranmeldeformulare sind an:

MVV Netze GmbH
Abteilung TV.D.2.4
Luisenring 49
68159 Mannheim

zu senden.

4. Netzanschluss

Gemäß AVB WasserV, DIN 18012, DIN EN 806 und DIN 1988 ist ein Übergaberaum für den Wasserhausanschluss zur Verfügung zu stellen.

Art und Lage des Hausanschlusses sowie deren Änderungen werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der MVV Netze GmbH oder deren Beauftragten (TV.D.2 / TV.R.3) festgelegt.

Die Hauseinführung der Trinkwasser-Netzanschlussleitung hat an der der Straße zugewandten Seite, geradlinig im rechten Winkel zur Versorgungsleitung, zu erfolgen.

Der Netzanschluss endet in der Regel mit der Hauptabsperreinrichtung bzw. der 1. Absperrarmatur nach Gebäudeeintritt und gehört zu den Betriebsanlagen der MVV Netze GmbH.

Des Weiteren ist entsprechend der AVB WasserV ein Zählerplatz zur Verfügung zu stellen, der jederzeit frei zugänglich und frostsicher sein muss.

Bei Netzanschlüssen in Schachtsysteme sind folgende Übergabegrenzen zu beachten:

- bei Einsatz eines Kunststoffschachts mit der Hauptabsperreinrichtung (im Erdreich) unmittelbar vor dem Schacht
- bei Einsatz eines Betonschachts mit der Hauptabsperreinrichtung innerhalb des Schachts

Jede Beschädigung des Netzanschlusses inklusive der Hauptabsperreinrichtung, insbesondere das undicht werden, sind der MVV Netze GmbH oder deren Beauftragte unverzüglich mitzuteilen.

Überbauungen und Überpflanzungen des Hausanschlusses sind nicht zulässig.

5. Kundenanlage und Messeinrichtung

Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Trinkwasseranlage hinter der festgelegten Eigentumsgrenze (Hauptabsperrrarmatur), mit Ausnahme der Messeinrichtung ist der Anschlussnehmer verantwortlich.

Die Dimensionierung des Haupttrinkwasserzählers erfolgt durch die MVV Netze GmbH unter Anwendung des DVGW- Arbeitsblattes W406. Der Installateur hat auf dem Antrag die erforderlichen Angaben (Wohneinheiten, Ausstattung der Wohneinheit) anzugeben. Muss aus einem speziellen Grund von der Auslegung des Wasserzählers nach nachfolgender Tabelle 1 abgewichen werden, so ist dies auf dem Antrag schriftlich zu begründen. Eine Auslegung nach DIN 1988-300 ist nur noch in Ausnahmefällen zulässig.

Werden Anschlussleitungen oder Messeinrichtungen auf Grund fehlerhafter Angaben falsch dimensioniert, so trägt der Anschlussnehmer die Kosten eventuell notwendiger Änderungen.

Auszug aus W 406

Tabelle 1 – Bemessung der Wasserzähler nach der Anzahl der Wohneinheiten

Zahl der Wohneinheiten (WE)	2014/32/EU	
	Q3	Q4
	in m ³ /h	
WE ≤ 30	4	5
30 < WE ≤ 200	10	12,5
200 < WE ≤ 600	16	20

Bezeichnung (MID)

Q3 = Dauerdurchfluss

Q4 = Überlastdurchfluss

Bei der Bemessung nach Tabelle 1 wird vorausgesetzt, dass eine Wohneinheit von durchschnittlich bis zu 2,5 Personen belegt wird und die folgenden Ausstattungsmerkmale gegeben sind:

- 1 oder 2 WC mit Spülkästen
- 1 oder 2 Waschtische
- 1 Dusche und/oder 1 Wanne
- 1 Küchenspüle
- 1 Geschirrspülmaschine
- 1 Waschmaschine

Von der Bemessung nach Tabelle 1 darf abgewichen werden, wenn

- die Ausstattungsmerkmale der Wohneinheiten von den oben genannten abweichen
- der Mindestfließdruck an der hydraulisch ungünstigsten Entnahmestelle nicht sichergestellt ist
- der Versorgungsdruck sich am unteren Rand des nach DVGW W 400-1 vorgegebenen Wertes befindet und gleichzeitig mindestens eine der folgenden Umstände gegeben ist:
 - Sonderausstattung z.B. Gartenbewässerung, Schwimmbecken, Schwallduschen, Körperduschen, Großraumwannen, Urinale bzw. Druckspüler statt Spülkästen
 - Löschwasserbedarf, der den Trinkwasserbedarf übersteigt und ggf. gemäß DVGW W405 angesetzt wird (in der Regel ist von keinem gesonderten Löschwasserbedarf auszugehen, nach DIN 14462 erfolgt im Brandfall keine anderweitige Trinkwasserentnahme; siehe auch DIN 1988-600)

Im konkreten Fall ist die Spannbreite der tatsächlich auftretenden Wasserdurchflüsse und der Durchfluss des Wasserzählers maßgebend. Neben den Werten in Tabelle 1 sind weitere Werte für Q3 nach W406 (4.1.2) möglich.

Gebäude (z. B. Wohn- und Altenheime) bzw. Nutzungseinheiten in Wohngebäuden (z. B. Ladengeschäfte, Büros), deren Ausstattungs- und Nutzungsmerkmale, mit denen von Wohnungen vergleichbar sind, dürfen wie Wohneinheiten gemäß Tabelle 1 eingestuft werden.

Bei Objekten, die keine reinen Wohngebäude sind bzw. eine oder mehrere der obigen Abweichungsbedingungen erfüllen, darf neben Tabelle 1 ergänzend die Durchflussberechnung nach DIN 1988-300 herangezogen werden.

Der Haupttrinkwasserzähler wird im Beisein eines Beauftragten der MVV Netze GmbH eingebaut und verbleibt in deren Eigentum.

Zum spannungsfreien Einbau des Wasserzählers ist ein Wasserzähleranschlussbügel mit stufenlos verstellbaren Tragarmen vorzusehen. Es ist eingangsseitig ein Schrägsitzventil ohne Entleerung (Freistromventil) und ausgangsseitig ein Schrägsitzventil mit Rückflussverhinderer (KFR-Ventil oder gleichwertig) einzubauen.

Ist auf der Eingangsseite keine weitere Absperrarmatur vorgeschaltet, so ist dieses Schrägsitzventil ohne Entleerung (Freistromventil) die Eigentumsgrenze.

Ab einer Wasserzählergröße Qn15 (Großwasser- oder Verbundwasserzähler) ist frühzeitig mit einem Beauftragten der MVV Netze GmbH Kontakt aufzunehmen.

Zur weiteren Installation der Kunden-Trinkwasseranlage (**Anlage 2**) ist nach dem Schrägsitzventil mit Rückflussverhinderer (KFR- Ventil oder gleichwertig) der Filter und eine Absperrarmatur (Schrägsitzventil mit Entleerung) einzubauen.

Rückflussverhinderer und Filter unterliegen einer Inspektions- und Wartungspflicht. Die MVV Netze GmbH empfiehlt daher den Abschluss eines Inspektions- und Wartungsvertrages mit einem zugelassenen Vertragsinstallationsunternehmen.

Zur Errichtung der Kunden-Trinkwasseranlage sind die gültigen technischen Richtlinien, insbesondere AVB WasserV, DIN EN 1717, DIN EN 806, DIN 1988, W406 und die Trinkwasserverordnung zu beachten.

6. Inbetriebnahme

Zur Inbetriebnahme der Kunden-Trinkwasseranlage ist vom ausführenden Vertragsinstallationsunternehmen (VIU) ein Termin zu vereinbaren.

Inbetriebnahme und Wasserzählerersetzung können direkt mit dem Beauftragten der MVV Netze GmbH von montags bis freitags in der Zeit zwischen 07:00 – 09:00 Uhr, unter der in **Anlage 1** stehenden Telefonnummer vereinbart werden.

Beim Inbetriebnahme Termin wird das rote Passtück bzw. der Bauwasserzähler durch den beantragten Wasserzähler ersetzt. Die Wasserzählereingangverschraubung wird mit einer blauen Verschraubungssicherung verplombt.

Kundenanschrift, Standort, Zählernummer, Zählerstand, Datum der Zählersetzung werden dokumentiert.

Die MVV Netze GmbH oder deren Beauftragte sind berechtigt, die Inbetriebnahme der Trinkwasseranlage zu verweigern, wenn diese den einschlägigen Regeln der Technik nicht entspricht oder wenn die Vorgaben der MVV Netze GmbH nicht eingehalten wurden.

Bei Arbeiten an der Trinkwasseranlage darf das Vertragsinstallationsunternehmen (VIU) die blauen Verschraubungssicherungen entfernen. Nach Beendigung der Arbeiten informiert das VIU den Beauftragten der MVV Netze GmbH (siehe **Anlage 1**), damit die Verschraubungssicherungen wieder angebracht werden können.

Kontaktdaten

Anlage 1

Telefon

Notfall-Hotline: 0800 290 10 00

Technische Auskünfte Wasser: 0621 290 31 31

Internet

Internet: www.mvv-netze.de
(Netzanschluss / Service für Installateure)

E-Mail: betrieb_netzanschluss_gw@mvv.de

Terminvereinbarung Inbetriebsetzung Wasseranlagen 7:00 – 9:00 Uhr:

Beauftragter der MVV Netze Bezirksmeister Hr. Högner:
Telefon: 0621 290 29 81 oder Mail: ronny.hoegner@mvv-netze.de

Änderungen und Ergänzungen der Richtlinie werden rechtzeitig und in geeignetem Umfang bekanntgegeben.

Schema Wasserversorgung

Anlage 2

